

30. Juni 1999
Dr. Hermann Walser

FACHMITTEILUNG Nr. 9

Vergessene Pensionskassenguthaben

1. Ausgangslage

Das Problem der vergessenen Pensionskassenguthaben ist 1998 politisch plötzlich aktuell geworden, nachdem vor allem ehemalige Gastarbeiter aus südeuropäischen Ländern begonnen haben, geltend zu machen, sie hätten sowohl von der AHV wie auch von den Vorsorgeeinrichtungen ihrer ehemaligen schweizerischen Arbeitgeber noch Leistungen zugute. Wir haben darüber bereits in Fachmitteilung Nr. 4 und im Jahresbericht 1998 unter Kapitel I/2 einlässlich orientiert.

Mit vergessenen Pensionskassenguthaben sind in erster Linie nicht abgeholte Freizügigkeitsleistungen gemeint. In eher seltenen Fällen kann es vorkommen, dass der Kontakt mit Bezüglern von eigentlichen Vorsorgeleistungen abbricht und diese nicht mehr weiter ausgerichtet werden können.

Aufgrund der Bestimmungen des Freizügigkeitsgesetzes (FZG) sollte es heute nicht mehr vorkommen, dass Pensionskassen vergessene bzw. verlorene Freizügigkeitsguthaben führen. Kann der Kontakt mit der anspruchsberechtigten Person bezüglich der Verwendung einer Freizügigkeitsleistung nicht hergestellt werden, muss die letztere nach spätestens zwei Jahren der Auffangeinrichtung überwiesen werden. Es ist somit die Auffangeinrichtung, bei der sich heute diese vergessenen Freizügigkeitsguthaben konzentrieren. Anders sieht es für die Zeit vor Inkrafttreten des FZG aus. Aus dieser Zeit liegen noch zahlreiche nicht abgeholte Freizügigkeitsleistungen bei den Freizügigkeitseinrichtungen (Bankstiftungen und Versicherungsgesellschaften), zuweilen aber auch noch bei den Vorsorgeeinrichtungen, die mit der Überweisung von Freizügigkeitsleistungen zugewartet und diese nicht sofort auf eine Freizügigkeitseinrichtung übertragen haben. Wie Abklärungen ergeben haben, können solche Fälle

weit zurückreichen, und zwar allenfalls bis in die 60er-Jahre, wo es noch gar keine Möglichkeit gab, nicht abgeholte Freizügigkeitsguthaben auf eine Freizügigkeitseinrichtung zu übertragen.

2. Das Vorgehen des Gesetzgebers

Wir haben auch schon darüber orientieren können, dass die Verwaltung das Problem aufgegriffen und eine möglichst einfache Lösung suchte im Rahmen eines Konzepts, das im Fall von vergessenen Pensionskassenguthaben Meldepflichten an eine zentrale Meldestelle vorsieht. Auf der Gesetzesebene wird dieses Konzept in den neuen Art. 24a bis f FZG und Art. 19a – f FZV in der Dezembersession 1998 im Eilverfahren durchberaten. Nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist hat der Bundesrat die neue Regelung auf den 1. Mai 1999 in Kraft gesetzt.

3. Die Zentralstelle 2. Säule

Mit der Aufgabe einer zentralen Meldestelle ist der Sicherheitsfonds betraut worden. Dieser fungiert somit als Zentralstelle 2. Säule und somit als Verbindungsstelle zwischen den Vorsorgeeinrichtungen, den Freizügigkeitseinrichtungen und den Versicherten. Er führt ein zentrales Register der vergessenen Guthaben und ist für dessen Verwaltung verantwortlich. In dieses Register werden die folgenden Daten aufgenommen:

- Name und Vorname, Geburtsdatum und AHV-Versichertennummer der versicherten Person sowie
- Name der Vorsorgeeinrichtungen oder der Freizügigkeitseinrichtungen, die für die betroffenen Versicherten Freizügigkeitskonten oder –Policen führen.

Bezüglich der Identifikation und Lokalisierung der Berechtigten arbeitet der Sicherheitsfonds eng mit der zentralen Ausgleichsstelle der AHV, d.h. der ZAS, zusammen und meldet dieser die vergessenen Guthaben. Die ZAS ihrerseits liefert dem Sicherheitsfonds folgende Angaben, sofern diese in den zentralen Registern oder elektronischen Dossiers der ZAS enthalten sind:

- Für in der Schweiz wohnhafte Personen den Namen der AHV-Ausgleichskasse, welche eine Rente auszahlt
- Die Adressen von Personen im Ausland.

Erhält der Sicherheitsfonds entsprechende Angaben, leitet er diese an die zuständige Vorsorgeeinrichtung oder Freizügigkeitseinrichtung weiter. Er nimmt auch Anfragen einzelner Versicherter entgegen und versucht, diesen die erforderlichen Angaben zur Geltendmachung ihrer Ansprüche zu vermitteln.

4. Sicherstellung der gesetzlichen Leistungen im Fall von vergessenen Guthaben

Ein besonderes Problem ergibt sich dort, wo ein vergessenes Guthaben zwar nachgewiesen werden kann, dieses aber gegenüber einer Vorsorgeeinrichtung besteht, die inzwischen liquidiert wurde. In diesen Fällen ist der Sicherheitsfonds verpflichtet, die gesetzlichen Leistungen sicherzustellen und effektiv zu erbringen. Allerdings nur, wenn die Versicherten klar nachweisen können, dass das Guthaben bei der liquidierten Vorsorgeeinrichtung bestanden hat.

5. Die Meldepflicht der Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen

Vergessene Guthaben müssen dem Sicherheitsfonds nicht überwiesen, sondern nur gemeldet werden. Die entsprechenden Meldepflichten sind wie folgt geregelt:

- Bis Ende 1999 sind von den Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen erstmals die Ansprüche von Personen im Rentenalter zu melden, wenn der Kontakt mit einer versicherten Person abgebrochen ist.
- Die neue Regelung setzt voraus, dass Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen periodisch mit ihren Versicherten in Kontakt treten, z.B. durch die jährliche Zustellung eines Versicherungs- bzw. Leistungsausweises. Bricht der Kontakt mit einer anspruchsberechtigten Person ab, muss dies dem Sicherheitsfonds gemeldet werden. Findet keine regelmässige Kontaktnahme mit den Versicherten statt, was z.B. im Verhältnis zwischen den Lebensversicherungsgesellschaften und den Inhabern von Freizügigkeitspolicen zutrifft, kann anstelle der Meldung im Einzelfall dem Sicherheitsfonds jeweils jährlich der gesamte Versichertenbestand gemeldet werden.
- Geht man strikte vom Wortlaut des Gesetzes und der Verordnung aus, müssten nur Meldungen erstattet werden, wenn der Kontakt mit einer versicherten Person abbricht, für die

ein Freizügigkeitskonto oder eine Freizügigkeitspolice geführt wird. Es ist aber anzunehmen und zudem sinnvoll, dass eine Meldung auch dann erfolgen soll, wenn der Kontakt mit dem Bezüger einer anderen Vorsorgeleistung abbricht.

- Gemeldet werden müssen folgende Angaben:
 - Name und Vornamen des Versicherten
 - die AHV-Versichertennummer
 - das Geburtsdatum
 - der Name der Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung

6. Finanzierung der Zentralstelle 2. Säule

Der Sicherheitsfonds deckt die ihm erwachsenden Aufwendungen aus den Beiträgen, die die Vorsorgeeinrichtungen im Rahmen von Art. 16 der Verordnung über den Sicherheitsfonds (SFV) für die Insolvenzdeckung und andere Leistungen zu erbringen haben. Zudem ist der Sicherheitsfonds ermächtigt, von den Freizügigkeitseinrichtungen jeweils per Jahresende einen kostendeckenden Beitrag für die vermittelten Fälle zu erheben.

7. Bedeutung der Meldepflichten für die Vorsorgeeinrichtungen

Vergessene Guthaben sind wohl fast ausschliesslich vergessene Freizügigkeitsguthaben. Hauptträger solcher Guthaben sind die Auffangeinrichtung und die Freizügigkeitseinrichtungen. Mindestens seit 1995 sollten aufgrund der Bestimmungen des FZG bei den Vorsorgeeinrichtungen keine vergessenen Freizügigkeitsleistungen mehr entstehen. Es sind deshalb in erster Linie die Auffangeinrichtung und die Freizügigkeitseinrichtungen, für die diese Meldepflichten aktuell werden. Es gibt sicher auch noch Vorsorgeeinrichtungen, die vergessene Freizügigkeitsguthaben verwalten, die aus der Zeit vor 1995 stammen. In diesen Fällen muss bis Ende 1999 ebenfalls eine Meldung an den Sicherheitsfonds erfolgen. Im Übrigen dürfte diese Meldepflicht für Vorsorgeeinrichtungen nur am Rande eine Rolle spielen, in den seltenen Fällen, in welchen der Kontakt mit einem Leistungsbezüger abgebrochen ist.